

Dilemma des EEG2023 für Bürgergenossenschaften



- Was blockiert Bürgergenossenschaften derzeit am meisten (Beispiel EENA)?
- Problematik der Lösungsansätze im aktuellen EEG2023
- Lösungsvorschlag zur wirklichen "Entfesselung der PV-Dachanlagen"







Der Ampel-Koalitionsvertrag zur Energiewende

Aussagen und Ziele mit Bezug zu PV-Dach-Anlagen



Aus DGRV-Bundeskongress 2022

- Klare Bekenntnisse zu 1,5-Grad-Pfad, sozial-ökologische Ausrichtung und Kohleausstieg sowie zum Abbau von Hemmnissen
- Alle geeigneten Dachflächen sollen für Solarenergie genutzt werden (möglichst vollständig!)
- Strommix soll bis 2030 zu 80% aus Anlagen erneuerbarer Energien stammen (d.h. ca. 600 TWh/Jahr aus EE-Anlagen)
- PV-Ausbau auf 200 GWp bis 2030 (d.h. mittlerer PV-Zubau ~16 GWp/Jahr)
- Verbesserte Rahmenbedingungen (Energy Sharing, Nutzung De-minimis-Regelungen)
- Beschleunigung aller Verfahren, der Netzanschlüsse und der Zertifizierungen
- Novellierung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems
- Maßnahmen zur Flächenbereitstellung für beschleunigte Freiflächen-PV
- Neues Strommarktdesign







Das EEG2023 ("Osterpaket", verabschiedet am 28.07.2022)

Wesentliche Neuregelungen

- Pflichtverstöße werden mit 10 €/kWp geahndet
- Seitenrandstreifen Schiene / Autobahn jetzt 500 m
- Ausschreibung ab >1 MWp (>6 MWp für Bürgerenergie), dabei Eigenstrom wieder möglich
- Bis 25 kWp keine Abregelung bzw. 70%-Kappung mehr nötig
- Mieterstrom nicht mehr auf 100 kWp begrenzt
- Freiflächenanlagen bis 1 MWp: Vergütung 7 ct/kWh
- Direktvermarktung wie bisher ab 100 kWp Pflicht 0,4 ct/kWh Managementprämie (Kosten derzeit mindestens 3x so hoch)

typisch deutsch: Statt Problematik grundsätzlich zu lösen, wird bürokratisches Add-On aufgesattelt

- Trennung der Vergütungssätze (gültig bis 31.01.2024, danach 1% Degression alle 6 Monate):
 - Eigenstromanlagen bis 1 MWp: grob Vergütungssätze Juni 2021 (8,2 7,1 5,8 ct/kWh)
 - Volleinspeiseanlagen bis 1 MWp: 44-73% höhere Vergütungssätze (13,0 10,9 9,0 7,7 ct/kWh)
 - Anlagensplit Eigenstrom-/Volleinspeiseanlage auf gleichem Gebäude möglich auch innerhalb von 12 Monaten (heißt: keine Zusammenfassung für Bestimmung der Vergütung)



100 kWp, 40% Eigenstrom à 18,1 ct/kWh => gleichwertig zu Volleinspeisung

ABER: bei 10% Eigenstrom müsste dieser für 53,2 ct/kWh verkauft werden!







Bürgerenergiegenossenschaften

Aktive Bürgerenergiegenossenschaften werden aktuell blockiert

Am Beispiel: ErneuerbareEnergien Neckar-Alb eG (EENA)

Gründung: 2012

Gremien: Vorstände (3), Aufsichtsräte (9), alle ehrenamtlich

Mitglieder: rund 1000

Gesamtinvestition: rd. 3 Mio. €

Gesamtportfolio: 23 PV-Dach-Anlagen (knapp 3 MWp)

(plus Beteiligung an Freiflächen-Anlage und zukünftigem Windpark)

- Kommunale Gebäude mit Volleinspeisung (Bürgerbeteiligung vor Ort)
- Kommunale Gebäude, PV-Stromlieferung (Bürgerbeteiligung vor Ort)
- Gewerbliche Gebäude, PV-Stromlieferung (Mitarbeiterbeteiligung)
- Mehrfamilien-Gebäude (WEGs) mit Mieterstrom
- in geringem Umfang: private Gebäude mit PV-Stromlieferung





Modell: Beteiligung der Bürger (Einwohner / Mitarbeiter) um die Anlagen herum

Dilemma: seit Herbst 2021 Neuprojektierung blockiert







ErneuerbareEnergien Neckar-Alb eG

Leistungsbereich der Dachanlagen: 18,9 kWp ... 410,5 kWp

Die drei größten (dachfüllenden) Anlagen aus 2020 und 2021:



Gewerbliches Autohaus Tübingen (410,5 kWp)



Kommunales Parkhaus Gewerbegebiet Reutlingen (316,8 kWp)



Straßenmeisterei LKR Reutlingen Münsingen (299,7 kWp)

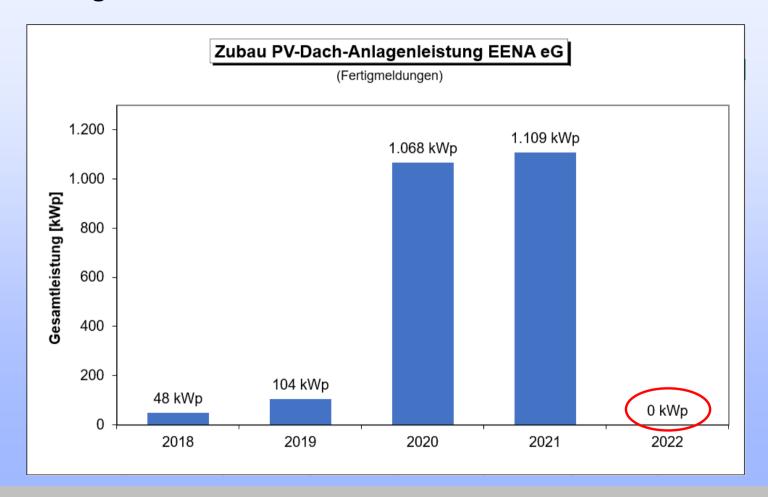
Blockade: heute mit EEG2023 nicht mehr rentabel umsetzbar mit diesem geringen Eigenverbrauch Investitionsmittel sind mittlerweile siebenstellig vorhanden!







ErneuerbareEnergien Neckar-Alb eG

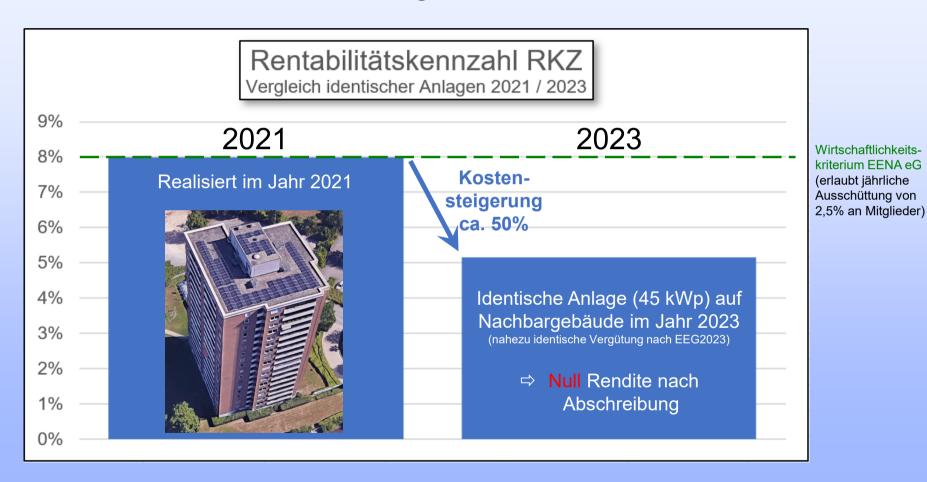








... und wie rentabel sind dieselben Anlagen heute?

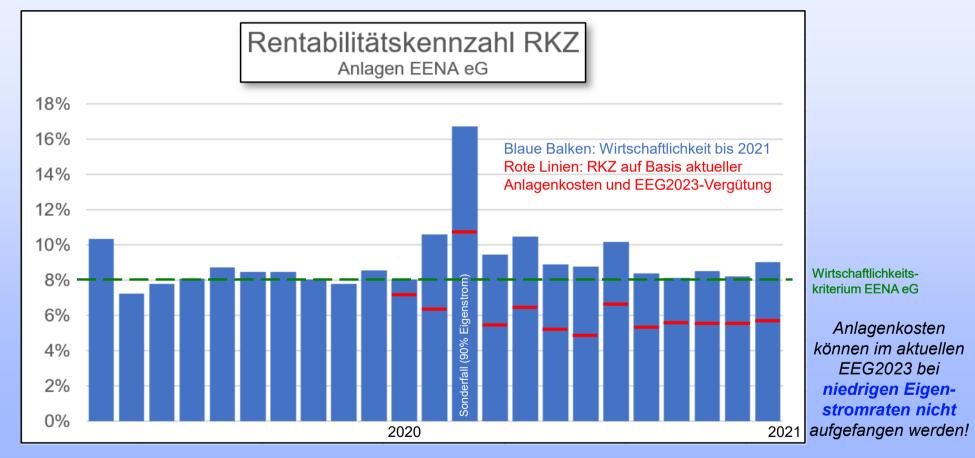








... und wie rentabel sind dieselben Anlagen heute?







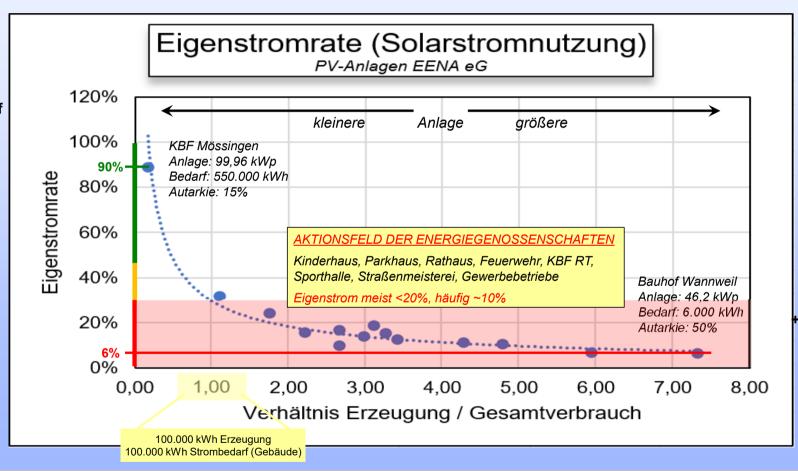


Rentabilität im EEG2023: Hohe Eigenstromrate nötig (>35%)

Kleine PV-Anlage + hoher Strombedarf (energieintensive Produktion, großer

Verwaltungskomplex) wirtschaftlich

SELBSTLÄUFER (Eigenbetrieb)



Große PV-Anlage
+ geringer Strombedarf
(Turnhalle, Logistikhalle)
unwirtschaftlich

Folge: müssen deutlich kleiner realisiert werden!







Unwirtschaftliche PV-Dachanlagen wegen geringer Eigenstromrate

Lösungsansätze im EEG2023 zur "Rettung" der Anlagenwirtschaftlichkeit

Ansatz 1: Volleinspeisung?

Selten realistisch für Bürgergenossenschaften:

Kommunen und Gewerbebetriebe fordern Solarstromnutzung! (auch bei geringem Eigenstrom wie z.B. bei Sporthallen)

<u>Auch bei Eigenbetrieb</u> ist Solarstromnutzung meist <u>einzige Motivation</u> des Gebäudeeigentümers (Stromkosteneinsparung).

Volleinspeisung auch mit EEG2023 sehr wenig rentabel

⇒ Folge: Dach bleibt häufig komplett leer







Unwirtschaftliche PV-Dachanlagen wegen geringer Eigenstromrate

Lösungsansätze im EEG2023 zur "Rettung" der Anlagenwirtschaftlichkeit

Ansatz 2: Anlagensplit?

Anlage darf für Vergütungsberechnung in (kleine) Eigenstromanlage und (große) Volleinspeiseanlage aufgeteilt werden.

(EEG-Anforderungen wie DV ab 100 kWp, Fernwirktechnik etc. bleiben aber auf Gesamtleistung bezogen!)

War schon immer möglich (bei zeitlichem Abstand 12 Monate oder unter Inkaufnahme der Vergütungsberechnung über die Gesamtleistung)

⇒ Folge: Nicht-dachfüllende Kleinanlage angepasst an Strombedarf (Eigenstromrate >40% über Verhältnis Erzeugung/Strombedarf <1,0)

Eigenes Beispiel: Straßenmeisterei des LKR Reutlingen

Strombedarf: ca. 60.000 kWh/Jahr

Anlage war im Eigenbetrieb mit 50 kWp geplant (40% Eigenstromrate)

Umsetzung durch EENA eG: 300 kWp (10% Eigenstromrate)

Restdach bleibt leer, da Motivation für Betrieb einer ergänzenden Volleinspeiseanlage oder Dachverpachtung an Bürgergenossenschaft fehlt







Unwirtschaftliche PV-Dachanlagen wegen geringer Eigenstromrate

Warum ist Anlagensplit keine gute Lösung für die Erreichung der Koalitionsziele?





Beispiele für an den Strombedarf angelehnte Kleinanlagen – Dächer bleiben größtenteils ungenutzt!

Wir benötigen eine wirkliche Lösung für geringe Verbräuche im Gebäude, kein Bürokratiemonster!







Unwirtschaftliche PV-Dachanlagen wegen geringer Eigenstromrate

Warum ist Anlagensplit ohnehin unattraktiv und damit keine Lösung?

- Der Solarstromnutzer kann nur eine deutlich geringere Autarkie erreichen Beispiel: Straßenmeisterei (Lastgangsimulation): 25 kWp => 12.000 kWh (Autarkie 20%), 300 kWp => 30.000 kWh (Autarkie 50%)
- Der Solarstromnutzer kann seine teuren Lastspitzen in deutlich geringerem Maß kappen
- Gesamtanlage wird teurer für den Anlagenbetreiber
 zusätzliche DC- und AC-Verkabelung vom Dach zum Anschlussraum und vom Zähler zum Netzverknüpfungspunkt (Gebäudeanschluss), zusätzliche
 Technik (Aufteilung in kleinere Wechselrichter, GAK, NA-Schutz, Zähler), doppelte Anlagenversicherung für zwei statt eine Anlage, doppelte
 Zählerkosten, ggf. doppelte Strombezugskosten für geringen Anlageneigenverbrauch aus Netz, höhere Wartungskosten durch Anlagentrennung
- Komponentenverfügbarkeit nicht gewährleistet weitere signifikante Verschärfung der Knappheit
- Deutlich höherer bürokratischer Aufwand für den Anlagenbetreiber
 Getrennte Anmeldung beim Netzbetreiber, beim Marktstammdatenregister, beim Direktvermarkter; doppelter Melde- und Abrechnungsaufwand (ggü. Netzbetreiber, Bundesnetzagentur, ggf. Direktvermarkter); doppelte Anlagenüberwachung
- Wirtschaftlichkeit der Volleinspeiseanlage auch mit der Anlagenaufteilung nicht gesichert
- BEG-Förderbedingungen erlauben keinen Anlagensplit
 Beispiel: neues Feuerwehrgebäude im LKR TÜ, Eigenstrom aus voller 100-kWp-Anlage wird benötigt für KfW40-EE-Förderbedingungen

Wir benötigen
eine wirkliche
Lösung für
geringe
Verbräuche im
Gebäude, kein
Bürokratiemonster!







Wirtschaftliche PV-Dachanlagen auch bei geringer Eigenstromrate!

Lösungsvorschlag zur "Rettung" der Wirtschaftlichkeit bei geringer Eigenstromrate

Unser Ansatz:

- Beibehaltung der grundsätzlichen Differenzierung im EEG2023 (keine Vergütungserhöhung)
- Bei geringem Eigenverbrauch: keine Schlechterstellung gegenüber Volleinspeisung
- Bei hohem Eigenverbrauch: keine Überförderung (sprich: Vergütung wie EEG2023)

<u>Annahme im Folgenden</u>: Vergütungssätze für Volleinspeisung wirtschaftlich (RKZ = 8,0%) Das ist der Fall bei 100 kWp für ≤1.170 €/kWp netto (bei 950 kWh/kWp/a, 1% Nebenkosten)

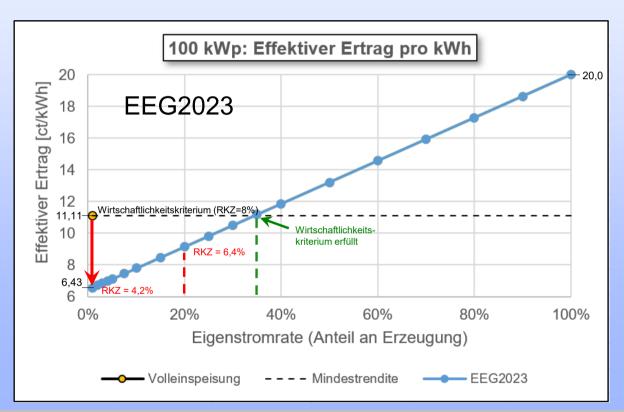






Wirtschaftliche PV-Dachanlagen auch bei geringer Eigenstromrate!

Lösungsvorschlag zur "Rettung" der Wirtschaftlichkeit bei geringer Eigenstromrate



Beispielannahmen:

Solarstromlieferung für 20 ct/kWh netto EEG2023 für Überschuss Keine EEG-Umlage abzuführen

RKZ = 8,0% für Volleinspeisung erreicht bei 1.170 €/kWp netto für 100 kWp, 950 kWh/kWp / 1% Nebenkosten p.a.

Mit der ersten ins Gebäude gelieferten kWh sinkt die RKZ von 8,0% auf 4,2%

Erst ab einer Eigenstromrate von 35% wird hier die Rentabilität erreicht! (Erinnerung: >90% der EENA-Anlagen liegen unterhalb!)







Wirtschaftliche PV-Dachanlagen auch bei geringer Eigenstromrate!

Lösungsvorschlag zur "Rettung" der Wirtschaftlichkeit bei geringer Eigenstromrate

Konkreter Lösungsvorschlag: Gleitende Überschussvergütung (Brücke für Eigenstromraten ≤50%)

- Wir wenden den niedrigen Vergütungssatz aus dem EEG2023 nur auf einen Netzeinspeiseumfang an, der der Eigenstrommenge entspricht (Förderbegrenzung wegen Eigenstromvorteil)
- Die darüber hinausgehende Netzeinspeisemenge wird mit dem Vergütungssatz für Volleinspeisung honoriert (Vermeidung der Bestrafung dachfüllend ausgelegter Anlagen)

Beispiel 100 kWp: 10% Eigenstrom => weitere 10% à 6,43 ct/kWh

restliche 80% à 11,11 ct/kWh

30% Eigenstrom => weitere 30% à 6,43 ct/kWh

restliche 40% à 11,11 ct/kWh

50% Eigenstrom => weitere 50% à 6,43 ct/kWh

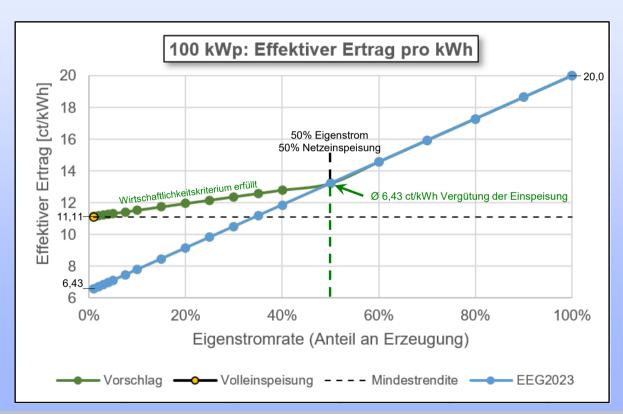






Wirtschaftliche PV-Dachanlagen auch bei geringer Eigenstromrate!

Lösungsvorschlag zur "Rettung" der Wirtschaftlichkeit bei geringer Eigenstromrate



Beispiel:

EEG2023

Solarstromlieferung für 20 ct/kWh netto Keine EEG-Umlage abzuführen

100 kWp, 1.170 €/kWp netto, 950 kWh/kWp / 1% Nebenkosten p.a. => RKZ = 8,0% für Volleinspeisung

Nahtloser Anschluss an Rentabilität sowohl von Volleinspeisung als auch 50%-Eigenstromanlage

PV-Anlagen werden dachfüllend realisiert unabhängig von geringer Eigenstromrate im Gebäude





21.174 kWh



Wirtschaftliche PV-Dachanlagen auch bei geringer Eigenstromrate!

Lösungsvorschlag zur "Rettung" der Wirtschaftlichkeit bei geringer Eigenstromrate

Konkreter Lösungsvorschlag: Gleitende Überschussvergütung

Kompliziert? Nein: Sehr einfach umsetzbar: Die entsprechenden Daten liegen dem Netzbetreiber durchgängig vor (bei kleinen Anlagen durch jährliche Zählerstandsabfrage, bei RLM-Zählern instantan)

Abrechnungszeitraum von bis					Menge	
19.04.2021 30.04.2021	Einspeisung RLM				13.622 kWh	
19.04.2021 30.04.2021	Erzeugung RLM				21.174 kWh	
Menge Vorperiode:		Menge aktuelle Period	ode: Einspeisung RLM Erzeugung RLM		13.622 kWh 21.174 kWh	
Anzahl Tage:		Anzahl Tage:			12	
Eigenverbrauch 7.552 k	Wh	Vertrags-Nr.: 71765841				
Ihre Vergütung im Zeitra Abrechnungszeitraum von bis	um 19.04.2021 bis 30.04.2021 Preisart	Einspeisung bzw. Anzahl	Preis	Anteil Tage	Betrag	
Inbetriebnahmedatum: 27.02.2021, Leistung: 410,520 kW, Anlagenschlüssel: E10434010000000005094436930100001						
19.04.2021 30.04.2021	Messstellenbetrieb	1 - 6	644,25 EUR/a	12/365	21,18 EUR 21,18 EUR	
19.04.2021 30.04.2021	Marktprämie 0-10 kW	332 kWh	3,859 ct/kWh		-12,80 EUR	
19.04.2021 30.04.2021	Marktprämie 10-40 kW	995 kWh	3,629 ct/kWh		-36,13 EUR	
19.04.2021 30.04.2021	Marktprämie 40-750 kW	12.295 kWh	1,949 ct/kWh		-239,62 EUR	
					-288,55 EUR	

Beispiel 100-kWp-Anlage:

7.552 kWh à 0,00 ct/kWh
Netzeinspeisung:
7.552 kWh à 6,43 ct/kWh
6.070 kWh à 11,11 ct/kWh
Resteinspeisung

Ø 8,52 ct/kWh Vergütung für die Einspeisung





Gesamterzeugung



Wirtschaftliche PV-Dachanlagen auch bei geringer Eigenstromrate!

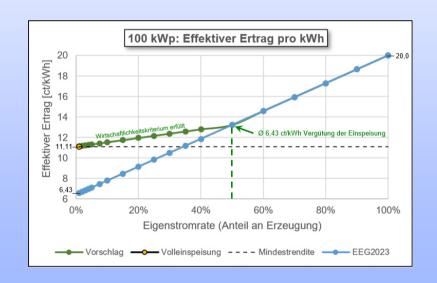
Lösungsvorschlag zur "Rettung" der Wirtschaftlichkeit bei geringer Eigenstromrate

Konkreter Lösungsvorschlag: Gleitende Überschussvergütung

Überförderung?

NEIN!

Effektiver Ertrag bleibt <u>unterhalb</u> der für eine 50%-Eigenstromrate beihilferechtlich genehmigten Werte

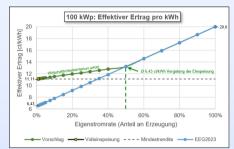








Zusammenfassung



Alle Dächer möglichst komplett für PV nutzbar zu machen IST MÖGLICH

- mit einer gleitenden Überschusseinspeisung aus beiden Vergütungssätzen im EEG2023 (Brücke zwischen Volleinspeisung und hoher Eigenstromrate)
- ohne Erhöhung der Vergütungssätze im aktuellen EEG2023
- ohne beihilferechtlich angreifbarer Überförderung

Mit dieser "Heilung" des EEG2023 können wir die Handlungsfähigkeit der mit großem Engagement in Bürgerenergiegenossenschaften organisierten Bürger wiederherstellen!









Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!







Anhang

Wie sieht das gleitende Modell in der Abrechnung aus? (410,52 kWp)

Abrechnungsz von	zeitraum bis					Menge
19.04.2021 3	30.04.2021	Einspeisung RLM				13.622 kWh
19.04.2021 3	30.04.2021	Erzeugung RLM				21.174 kWh
Menge Vorperiode:		Menge aktuelle Period	ode: Einspeisung RLM Erzeugung RLM		13.622 kWl 21.174 kWl	
Anzahl Tage:		Anzahl Tage:			12	
Eigenverbrauc	-	Wh	Vertrags-Nr.: 71765841	1		
	g im Zeitra	um 19.04.2021 bis 30.04.2021 Preisart	Einspeisung bzw. Anzahl	Preis	Anteil Tage	Betra
Ihre Vergütung Abrechnungsz von	g im Zeitra zeitraum bis	um 19.04.2021 bis 30.04.2021	Einspeisung bzw. Anzahl	Preis		Betra 0001
Ihre Vergütung Abrechnungsz von Inbetriebnahm	g im Zeitra zeitraum bis nedatum: 2	um 19.04.2021 bis 30.04.2021 Preisart	Einspeisung bzw. Anzahl W, Anlagenschlüssel: E1043	Preis		
Ihre Vergütung Abrechnungsz von Inbetriebnahm	g im Zeitra zeitraum bis nedatum: 2	um 19.04.2021 bis 30.04.2021 Preisart 27.02.2021, Leistung: 410,520 k	Einspeisung bzw. Anzahl W, Anlagenschlüssel: E1043	Preis 3401000000000	509443693010	0001
Ihre Vergütung Abrechnungsz von Inbetriebnahm	g im Zeitra zeitraum bis nedatum: 2	um 19.04.2021 bis 30.04.2021 Preisart 27.02.2021, Leistung: 410,520 k	Einspeisung bzw. Anzahl W, Anlagenschlüssel: E1043	Preis 3401000000000	509443693010	21,18 EU 21,18 EU
Ihre Vergütung Abrechnungsz von Inbetriebnahm 19.04.2021 30	g im Zeitra zeitraum bis nedatum: 2	um 19.04.2021 bis 30.04.2021 Preisart 27.02.2021, Leistung: 410.520 k Messstellenbetrieb	Einspeisung bzw. Anzahl W, Anlagenschlüssel: E1043 1 - (Preis 840100000000 644,25 EUR/a	509443693010	21,18 EU 21,18 EU -12,80 EU
Ihre Vergütung Abrechnungsz von Inbetriebnahm 19.04.2021 30	g im Zeitra zeitraum bis nedatum: 2 0.04.2021 0.04.2021	um 19.04.2021 bis 30.04.2021 Preisart 27.02.2021, Leistung: 410.520 k Messstellenbetrieb Marktprämie 0-10 kW	Einspeisung bzw. Anzahl W, Anlagenschlüssel: E1043 1 - (Preis 840100000000 644,25 EUR/a 3,859 ct/kWh	509443693010	0001 21,18 EU

Kalkulation der Einspeisevergütung

Nach EEG2023 (Anzulegender Wert):

7.552 kWh à 0,0 ct/kWh	Eigenstrom
332 kWh à 8,6 ct/kWh	0-10 kW
995 kWh à 7,5 ct/kWh	10-40 kW
12.295 kWh à 6,2 ct/kWh	40-410,52 kW

13.622 kWh à 6,35 ct/kWh effektiv für Netzeinspeisung

Nach Modell "Gleitende Vergütung" (unser Vorschlag):

7 552 k/Mb à 6 25 at/k/Mb	offolytiv	6 070 k\Nh à 0 00 at/k\Nh	offolding
		155 kWh à 8,1 ct/kWh 4	<u>00-410,52 kW</u>
6.816 kWh à 6,2 ct/kWh	40-410,52 kW	4.436 kWh à 9,4 ct/kWh	100-400 kW
552 kWh à 7,5 ct/kWh	10-40 kW	1.331 kWh à 11,3 ct/kWh	10-100 kW
184 kWh à 8,6 ct/kWh	0-10 kW	148 kWh à 13,4 ct/kWh	0-10 kW
7.552 kWh à 0,0 ct/kWh	Eigenstrom		

13.622 kWh à 7,92 ct/kWh effektiv für Netzeinspeisung







Anhang

Vorteile des Vorschlags (virtueller, dynamischer Anlagensplit) gegenüber dem physischen Anlagensplit (gemäß §48 EEG2023)

Physischer Anlagensplit (§48 EEG2023)

- Der Solarstromnutzer kann nur eine deutlich geringere Autarkie erreichen
 Beispiel: Straßenmeisterei (Lastgangsimulation):
 25 kWp => 12.000 kWh (Autarkie 20%), 300 kWp => 30.000 kWh (Autarkie 50%)
- Der Solarstromnutzer kann seine teuren Lastspitzen in deutlich geringerem Maß kappen
- Gesamtanlage wird teurer für den Anlagenbetreiber
 zusätzliche DC- und AC-Verkabelung vom Dach zum Anschlussraum und vom Zähler zum Netzverknüpfungspunkt (Gebäudeanschluss), zusätzliche
 Technik (Aufteilung in kleinere Wechselrichter, GAK, NA-Schutz, Zähler), doppelte Anlagenversicherung für zwei statt eine Anlage, doppelte
 Zählerkosten, ggf. doppelte Strombezugskosten für geringen Anlageneigenverbrauch aus Netz, höhere Wartungskosten durch Anlagentrennung
- Komponentenverfügbarkeit nicht gewährleistet weitere Verschärfung der Knappheit
- Deutlich höherer bürokratischer Aufwand für den Anlagenbetreiber Getrennte Anmeldung beim Netzbetreiber, beim Marktstammdatenregister, beim Direktvermarkter; doppelter Melde- und Abrechnungsaufwand (ggü. Netzbetreiber, Bundesnetzagentur, ggf. Direktvermarkter); doppelte Anlagenüberwachung
- · Wirtschaftlichkeit der Volleinspeiseanlage auch mit der Anlagenaufteilung nicht gesichert
- BEG-Förderbedingungen erlauben keinen Anlagensplit
 Beispiel: neues Feuerwehrgebäude im LKR TÜ, Eigenstrom aus voller 100-kWp-Anlage wird benötigt für KfW40-EE-Förderbedingungen

Virtueller Anlagensplit (Vorschlag)

Maximale Autarkie wie bei einer großen Komplettanlage

Maximale Lastspitzenkappung

kein zusätzlicher Platz erforderlich Aufbau einer Komplettanlage

keine Zusatzkosten

kein Zusatzmaterial erforderlich

automatische Abrechnung kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand

Volle Wirtschaftlichkeit zwischen Volleinspeisung und 50%-Eigenstromanlage

BEG-Förderrichtlinien-konform voller Eigenstrom steht zur Verfügung







Anhang

Hindernisse für die "Entfesselung von PV-Dachanlagen"?

Aus DGRV-Bundeskongress 2022 EEG-Vergütungssätze, Degression - Unwirtschaftlichkeit (geringe Stromnutzung) noch ungelöst

 Ausschreibungsgrenze (300 kWp) unvollständige Dachnutzung im EEG2023 umgesetzt

Projektverzögerung, Unwirtschaftlichkeit (Kosten) Anlagenzertifikatsgrenze (135 kWp) → noch ungelöst

Langwierige Netzanfragen Projektverzögerung, Unwirtschaftlichkeit (Aufwand) noch ungelöst

 Netzanschlusssituation geringere Dachnutzung, Unwirtschaftlichkeit noch ungelöst

Kommunales Vergaberecht Dächer ungenutzt, Unwirtschaftlichkeit noch ungelöst

Passt gut ins Solarpaket 1 (Regelungen außerhalb EEG)!







Anhang

Ist Volleinspeisung mit EEG2023 immer rentabel?

Eigenes Beispiel aus 12/2022:

- Angebot f
 ür 100 kWp Volleinspeisung: 1.295 €/kWp netto
- Ertragsprognose: 960 kWh/kWp, Nebenkostenprognose: 1,1% + 500 € Dachpacht p.a.
- ⇒ **RKZ = 6,7%** entspricht jährlichem Überschuss von 1,2% nach Abschreibung und Steuern

Beurteilung: für Genossenschaften nicht ausreichend wirtschaftlich nach Kostendeckungsbeitrag für eG keine Ausschüttung an Mitglieder (trotz Ehrenamtlichkeit der Akteure!)







Vorschlag

Anhang

Lässt sich das EEG2023 einfach anpassen für das gleitende Modell?

Änderungsvorschlag "gleitende Überschussvergütung"

§4

(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

- bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,60 Cent pro Kilowattetunde

 wattetunde
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 7,50 Cent pro Kilowattstunde und
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 6,20 Cent pro Kilowattsbunde.

(2a) Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfbanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sim verbraucht wird, in das Natz-eingespeist und dies dem Natzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Ubrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wett nach Absortz 2.

(2a) Für den Anteil des gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Stroms, der das doppelte des nicht ins Netz eingespeisten Stroms übersteigt, erhöht sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator

- bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 4,80 Cent pro Kilowattstunde,
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 3,80 Cent pro Kilowattstunde
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,10 Cent pro Kilowattstunde,
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt um 3,20 Cent pro Kilowattstunde und
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt um 1,90 Cent pro Kilowattstrinde

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist zum Zweck der Ermittlung der Höhe des Anspruchs nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Anlagenbetreiber abweichsend von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bestimmen kann, dass Solaranlagen, die innerhalb von weniger als zwölf aufeinander folgenden Kallendermonaten in Betrieb genommen werden, nicht als eine Anlage, sondern als zwei Anlagen anzuseben sind. wenn

- 1. sie auf, an oder in demselben Gebäude angebracht sind,
- der Strom aus beiden Anlagen über jeweils eine eigene Messeinrichtung abgerechne wird und
- der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der zweiten Anlage ver der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des verangegangenen Kalenderjahres mitgeteilt hat, für welche der beiden Anlagen er den arhöhten anzulegenden Wert nach Satz 1 in Anspruch nehmen m\u00e4chte; f\u00fcr Strom aus der anderen Anlage ist die Erh\u00f6hung des anzulegenden Wertes nach Satz 1 ausgeschlossen.

Aktuelles EEG2023

(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

- bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,60 Cent pro Kilowattstunde.
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 7,50 Cent pro Kilowattstunde und
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 6,20 Cent pro Kilowattetunde

(2a) Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetrebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert nach Absatz 2

- bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 4,80 Cent pro Kilowattstunde
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 3,80 Cent pro Kilowattstunde,
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,10 Cent pro Kilowattstunde,
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt um 3,20 Cent pro Kilowattstunde und
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt um 1,90 Cent pro Kilowattstunde.

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist zum Zweck der Ermittlung der Höhe des Anspruchs nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Anlagenbetreiber abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bestimmen kann, dass Solaranlagen, die innerhalb von weniger als zwolf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen werden, nicht als eine Anlage, sondem als zwei Anlagen anzusehen sind, wenn

- 1. sie auf, an oder in demselben Gebäude angebracht sind,
- der Strom aus beiden Anlagen über jeweils eine eigene Messeinrichtung abgerechnet wird und
- 3. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der zweiten Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres mitgeteilt hat, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert nach Satz 1 in Anspruch nehmen möchte; für Strom aus der anderen Anlage ist die Erhöhung des anzulegenden Wertes nach Satz 1 ausgeschlossen.

aktuell

(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,60 Cent pro Kilowattstunde.

EEG2023-Vorschlag mit "gleitender Überschussvergütung"

- bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 7,50 Cent pro Kilowattstunde und
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 6,20 Cent pro Kilowettehinde.

(2a) Für den Anteil des gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Stroms, der das doppelte des nicht ins Netz eingespeisten Stroms übersteigt, erhöht sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 1 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator

- bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 4,80 Cent pro Kilowattstunde
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 3,80 Cent pro Kilowattstunde,
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,10 Cent pro Kilowattstunde,
- 4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt um 3,20 Cent pro
- bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt um 1,90 Cent pro Kilowattstunde

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist zum Zweck der Ermittlung der H\u00f6he des Anspruchs nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator entsprechend anzuwenden





